

An die
Energie-Control Austria für die Regulierung
der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113003/0014-I/4/2017

Betreff: Entwurf einer Verordnung des Vorstands der E-Control über die Melde-, Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten von Daten zu Energiegroßhandelsprodukten (Großhandelsdatenverordnung – GHD-); Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen (Frist: 10. August 2017)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 21. Juli 2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf einer Verordnung des Vorstands der E-Control über die Melde-, Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten von Daten zu Energiegroßhandelsprodukten (Großhandelsdatenverordnung – GHD-), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Inhaltlich besteht kein Einwand gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf.

Zur vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wird jedoch angeregt, folgende Punkte hinsichtlich möglicher finanzieller Auswirkungen zu ergänzen:

- Der erste Textblock ist mit „Inhalt“ überschrieben, tatsächlich sollte hier „Problemanalyse“ stehen und genau dies auch enthalten sein: In kurzgefasster Form sollte der Grund des Tätigwerdens erklärt werden, wobei auf ein Übermaß an legislatischen Detailausführungen und BGBl.-Angaben verzichtet werden sollte. Es ist, gemäß den Grundsätzen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit, auch für den nicht-fachkundigen Leser verständlich zu machen, warum diese Verordnung erlassen wird.

Gleiches gilt auch für das Nullszenario bzw. die „Alternativen“: Warum ein Nicht-Handeln bzw. ein anderer Weg nicht angemessen erscheint, sollte hier klargestellt werden.

- Bei den (nicht vorhandenen) finanziellen Auswirkungen wäre zu ergänzen „keine finanziellen Auswirkungen auf Bund, Länder, Gemeinden und SV-Träger“. Eine Klarstellung, dass möglicher Mehraufwand durch die Vollziehung dieser Verordnung keine Erhöhung des Bundesbeitrags gemäß § 32 Abs. 6 E-Control-Gesetz nach sich ziehen wird, wäre hilfreich und sollte in das WFA-Dokument aufgenommen werden.
- Der zusätzliche Meldeaufwand, der im Dokument erwähnt wird, sollte mengenmäßig näher abgeschätzt werden. Insbesondere wäre zu beurteilen und im Dokument zu deklarieren, ob hier die Wesentlichkeitsgrenze der Wirkungsdimension „Verwaltungskosten für Unternehmen“ von 100.000 Euro pro Jahr für alle betroffenen meldepflichtigen Unternehmen überschritten wird.
- Hinsichtlich des Verhältnisses zu den Rechtsvorschriften der EU wäre darzulegen, ob hier „gold plating“ (nationale Übererfüllung europarechtlicher Vorgaben, § 1 Abs. 4 Deregulierungsgrundsatzgesetz) erfolgt.
- Angeregt wird, in Zukunft zur WFA-Erstellung das IT-Tool zu verwenden, welches vom BMF bereitgestellt wird. Ein Download ist unter https://www.bmf.gv.at/budget/wfa_it_tool.html möglich.

04.08.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

